

Haushaltssatzung der Stadt Langenzenn für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Langenzenn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 34.572.097,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.986.500,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Wirtschafts- und Finanzplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Langenzenn wird auf 4.010.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuerhebesätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | (gestrichen) |
| b) für die Grundstücke (B) | (gestrichen) |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 5.700.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschafts- und Finanzplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Langenzenn wird auf 1.540.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Langenzenn, den xx.xx.2026

STADT LANGENZENN

Christian E I I
Erster Bürgermeister

Nachrichtliche Angabe:

Der Hebesatz für die Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) sowie für die Grundstücke (B) wurde in der Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Stadt Langenzenn in der Fassung vom 13.09.2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer (A)	360 v. H.
Grundsteuer (B)	360 v. H.